

2. Juni 1954

5

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 S. 3 und § 74 Abs. 3 S. 4 ArbGG
Leitsätze:

1. Für die Bezeichnung der abweichenden Entscheidung in der Revisionsbegründungsschrift nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genügt nicht die allgemeine Angabe, daß das angefochtene Urteil von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte abweiche. Die abweichenden Entscheidungen sind vielmehr hinsichtlich des Gerichts, des Datums und der Fundstelle, erforderlichenfalls hinsichtlich der Parteien und des Aktenzeichens eindeutig zu bezeichnen. Ferner muß die Revisionsbegründung die Abweichung schlüssig behaupten, also jedenfalls mindestens noch die von der angefochtenen und von der angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen und auseinandersetzen, inwiefern die angefochtene und die angezogene Entscheidung diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht.
2. Die für die Prüfung der Statthaftigkeit der Revision in § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG bestimmte Zweimonatsfrist läuft nicht, wenn der Revisionskläger die Abweichung nicht schlüssig behauptet hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 17/54

Beschluß des BAG vom 2. Juni 1954

BAG. Frankfurt/Main



- 2 AZR 17/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung am 2. Juni 1954 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main vom 19. November 1953 (Aktz.: III LA 271/53) wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 500,- DM festgesetzt und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist der Beklagten am 9. Dezember 1953 zugestellt worden, die Beklagte hat am 14. Januar 1954 Revision eingelegt, sie am 8. Februar begründet und am 24. Mai 1954 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
ermittelt.
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Da die Revision nicht zugelassen und auch wertmäßig die Revisionsgrenze nicht erreicht ist, stützt die Beklagte in der Revisionsbegründung die Statthaftigkeit ihrer Revision nur auf § 72 Abs. 1 S. 3 ArbGG (Divergenz), indem sie vorträgt:

"Die Entscheidung weicht auch von einer höchstgerichtlichen Entscheidung und offenbar auch von der Rechtsprechung anderer Landesarbeitsgerichte ab. Auch dürfte das Bundesarbeitsgericht über die vorliegend gestellten Fragen noch nicht entschieden haben."

Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen, die das Arbeitsgerichtsgesetz an die Begründung der Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz stellt.

Daß der Revisionskläger, der die Statthaftigkeit der Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG stützt, die abweichende Entscheidung des anderen Landesarbeitsgerichts oder des oberen Arbeitsgerichts eines Landes schon in der Revisionsbegründung bezeichnen muß, hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1954 (2 AZR 136/54) bereits ausgesprochen. Für diese Bezeichnung genügt bei der unübersehbaren Zahl der Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte aber nicht die allgemeine Angabe, daß das angefochtene Urteil von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte abweiche. Die abweichenden Entscheidungen sind vielmehr hinsichtlich des Landesarbeitsgerichts, des Datums und der Fundstelle, erforderlichenfalls hinsichtlich der Parteien und des Aktenzeichens, so eindeutig anzugeben, daß ihre Identität nicht zweifelhaft sein kann und dem Bundesarbeitsgericht ihre Auffindung unschwer, jedenfalls rechtzeitig binnen der in §§ 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG bestimmten Zweimonatsfrist möglich ist. Nur so wird der Zweck erfüllt, der mit der Bezeichnung der abweichenden Entscheidung erreicht werden soll. Ferner muß die Revisionsbegründung die Abweichung auch schlüssig behaupten, also jedenfalls mindestens noch die von der angefochtenen und angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage genau bezeichnen und auseinandersetzen, inwiefern das angefochtene Urteil und die angezogene Entscheidung diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Nur ein derartiger Vortrag des Revisionsklägers gibt dem Bundesarbeits-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

in die notwendigen Anhalts

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

zuw Vorliegen einer Divergenz. Das Revisionsvorbringen bliebe zu diesem Punkte sonst nichtssagend. Da die Revisionsbegründung allen jenen Anforderungen in keiner Weise genügt, ist die auf Divergenz gestützte Revision nicht statthaft.

Einer Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluß steht die Vorschrift des § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG nicht entgegen, wonach die Revision, deren Statthaftigkeit auf Divergenz gestützt ist, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einlegung als unzulässig verworfen werden kann. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Revisionskläger das Bundesarbeitsgericht überhaupt in die Lage versetzt hat zu prüfen, ob das angefochtene Urteil von dem in der Revisionsbegründung bezeichneten Urteil des Bundesarbeitsgerichts, eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines oberen Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die für die Prüfung der Statthaftigkeit der Revision in § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG vorgesehene Zweimonatsfrist läuft daher nicht, wenn der Revisionskläger wie im vorliegenden Falle die Abweichung überhaupt nicht schlüssig behauptet hat.

Hiernach ist es geboten, nach § 74 Abs. 3 Satz 1 ArbGG die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist kann somit nicht eingegangen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)